

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Mai 2008

### Altersvorsorge

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Rente aus dem staatlichen Rentensystem 67 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens, vorausgesetzt, dass der Rentenberechtigte 45 Beitragsjahre nachweisen kann.

Da dies jedoch selten der Fall sein wird, liegt das tatsächliche Rentenniveau in vielen Fällen deutlich unter den 67 %, so dass Versorgungslücken im Alter drohen.

**Im Hinblick auf das sinkende Rentenniveau in der Zukunft gilt als Faustformel, dass man neben den Zahlungen in das staatliche Rentensystem 10 % des Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge aufwenden sollte.**

Im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorgen werden von staatlicher Seite die „Riester-Rente“ sowie die „Rürup-Rente“ gefördert.

Mit der „Rürup-Rente“ soll insbesondere die Altersvorsorge von Selbständigen gefördert werden, welche die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen können.

Mit der „Riester-Rente“ können Angestellte, Arbeitnehmer und Beamte (sowie deren Ehegatten) eine zusätzliche Altersvorsorge

aufbauen, die durch den Staat mit jährlichen Zulagen und einem Sonderausgabenabzug gefördert wird. Da neben der Grundzulage auch eine gesonderte Kinderzulage gewährt wird, ist diese Anlageform für Anleger mit Kindern besonders attraktiv.

### Anrechnung der „Riester-Rente“ auf die Sozialhilfe ?

In den vergangenen Monaten wurde im Fernsehen und in der Presse immer wieder berichtet, dass eine „Riester-Rente“ auf einen möglichen Sozialhilfeanspruch des Rentners angerechnet wird. Arbeitslosen, Geringverdienern und Erwerbsunfähigen, bei denen ohnehin damit zu rechnen sei, dass sie im Alter auf Sozialhilfe angewiesen sind, sei daher von einer Riester-Rente abzuraten.

Das Bundesfinanzministerium reagierte hierauf mit einer ausführlichen Pressemitteilung und bescheinigte diesen Ratschlägen eine „bedenkliche Grundeinstellung und ein äußerst negatives Menschenbild“. Ob man im Alter hilfsbedürftig werde und auf die staatliche Grundsicherung angewiesen sei, wisse man im Voraus nicht.

Unabhängig davon, dass in diesem Punkt dem Bundesfinanzministerium sicher zuzustimmen ist, sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoll ist, gesetzlich festzuschreiben,

dass eine Anrechnung einer „Riester-Rente“ auf die gesetzliche Grundsicherung unterbleibt. Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der staatlichen Grundsicherung Vermögen des Antragstellers ebenfalls mit angerechnet wird. Eine Ungleichbehandlung der Ansprüche aus einer „Riester-Rente“ mit sonstigen Vermögenswerten des Rentners erscheint ebenfalls fragwürdig.

### „Wohn-Riester“ geplant

Das Bundeskabinett hat im April einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, aufgrund dessen im Rahmen der Riester-Förderung zukünftig auch der Erwerb oder der Bau von selbstgenutzten Wohnimmobilien erfasst werden soll.

Wie bereits bei den Regelungen zur „Riester-Rente“ ist ein kompliziertes und für den Bürger kaum mehr durchschaubares Gesetzeswerk gelungen. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf in dieser Form Gesetz werden wird.

### Erbschaftsteuer

#### Wann kommt die Neuregelung ?

Nachdem das neue Erbschaftsteuerrecht für den 01.04.2008 und dann für den 01.07.2008 angekündigt wurde, geht man jetzt von einem Inkrafttreten der Neuregelung erst im Herbst aus.

## Steuerberatungskosten

### Steuerbescheide vorläufig

Wie bereits im April berichtet, wird zwischenzeitlich ein erstes Verfahren gegen die seit 2006 eingeschränkte Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten beim Bundesfinanzhof geführt.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf reagiert und angeordnet, dass zukünftig alle Steuerbescheide bezüglich diesem Punkt einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten sollen. Dies bedeutet, dass gegen entsprechende Bescheide keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden müssen und bei einem für die Steuerbürger positiven Verfahrensausgang die Bescheide trotzdem nachträglich geändert werden können.

## Grabpflegekosten

### Kein Ansatz als haushaltsnahe Dienstleistungen möglich

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können Aufwendungen für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen **bis zu 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 600 €**, von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden. Unter haushaltsnahen Dienstleistungen versteht man solche Tätigkeiten, die gewöhnlich von den Mitgliedern des Haushalts selbst erledigt werden können (z.B. Reinigung oder Gartenpflege).

Auf ein weiteres Kriterium hat nunmehr das Finanzgericht Hessen hingewiesen: Es hat ausgeführt, dass sich die Abzugsmöglichkeit auf Aufwendungen **für Leistungen beschränkt, die in der privaten Wohnung oder im privaten Haus und Garten ausgeführt** werden.

Mit diesem Argument hat das Finanzgericht den Abzug von Aufwendungen von Grabpflegekosten abgelehnt.

## Schwarzarbeit

### Arbeitgeber haften 30 Jahre für Sozialversicherungsbeiträge

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Schwarzarbeiter oder bezahlt der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes schwarz an einen Arbeitnehmer aus, so haftet der Arbeitgeber für die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge 30 Jahre. Das Sozialgericht Dortmund hat entschieden, dass die Beschäftigung von Schwarzarbeitern eine vorsätzliche Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen mit der Folge darstellt, dass die lange Verjährungsfrist gilt.

## Mietrecht

### Angabe der Steuernummer in Wohnraummietverträgen ?

Bereits mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass ein Vorsteuerabzug nur aus Rechnungen möglich ist, welche sowohl die Steuernummer des Ausstellers als auch eine laufende Rechnungsnummer enthalten (ausführlich hierzu das LKP *Stichwort* „Die Versagung des Vorsteuerabzuges wegen fehlerhaften Rechnungen“).

Neu ist dieses Thema im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wohnraummietverträgen. Die Vermietung von Wohnraum ist eine steuerfreie Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts, d.h. es darf keine Umsatzsteuer auf den Mietzins erhoben werden. Trotzdem werden seit Neuestem **Mietvertragsformulare** angeboten, in

welchen die **Steuernummer des Vermieters einzutragen** ist. Da dies von vielen Vermietern nicht gewünscht wird, sei darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Notwendigkeit dieser Angabe in einem Wohnraummietvertrag besteht. Das entsprechende **Feld kann und sollte unausgefüllt bleiben**.

Etwas anderes gilt selbstverständlich bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Gewerberäumen. Hier besteht ein rechtlicher Anspruch des Mieters auf diese Pflichtangabe, da andernfalls sein Vorsteuerabzug gefährdet ist.

## DBV Lebensversicherungen

### 250 Mio. € sind noch an Kunden auszuschütten

Ehemalige Kunden der **Deutschen Beamtenversicherung** erhielten im Jahr **1993 Berechtigungsscheine**, mit welchen diese an den zukünftigen Verkaufserlösen der Versicherung beteiligt werden sollten. Insgesamt wurden damals über 600.000 Berechtigungsscheine ausgegeben.

Seit März 2007 werden diese Berechtigungsscheine nunmehr eingelöst. Zur Ausschüttung stehen insgesamt 344 Mio. €, von denen bisher jedoch erst 91 Mio. € ausbezahlt wurden. Erforderlich ist die Vorlage des Berechtigungsscheines. **Fristende** ist der **02. März 2009**.

Ehemalige Kunden der Deutschen Beamtenversicherung sollten daher auf jeden Fall nochmals ihre Unterlagen durchsehen, ob auch an sie ein Berechtigungsschein erteilt wurde. Gleiches gilt für deren Erben (ausführliche Informationen unter [www.dbvoer.de](http://www.dbvoer.de)).

